This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 2 869 651

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Berlin - Universität
Received ..... 189 .
Accession No. 86802 . Class No. .....

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# GESCHICHTE

DER

# DEUTSCHEN SCHRIFTSPRACHE IN AUGSBURG

BIS ZUM JAHRE 1374.

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER STÄDTISCHEN KANZLEI.

(ERSTER TEIL.)

---

## INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VON DER PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

GENEHMIGT

UND NEBST DEN BEIGEFÜGTEN THESEN ÖFFENTLICH ZU VERTEIDIGEN

**AM 28. NOVEMBER 1895**

VON

**FRIEDRICH SCHOLZ**

AUS SCHWEIDNITZ IN SCHLESIEN.

OPPONENTEN:

HERR DR. PHIL. **M. LAUX.**

HERR CAND. PHIL. **G. SCHOPPE.**

WEIMAR 1895.

DRUCK VON G. USCHMANN.

Digitized by Google

Die vorliegende Dissertation ist ein Sonderabdruck aus einer Monographie, die demnächst im Verlage von Emil Felber in Weimar erscheinen wird.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

# Einleitung.

Wo auch immer wir die Blätter der älteren deutschen Kulturgeschichte aufschlagen, kaum ein Name wird uns häufiger begegnen als der Name Augsburg: ein Mittelpunkt geistigen Lebens offenbar, wie es in Deutschland lange Jahrhunderte hindurch wenige gegeben hat. Aber nicht nur die Stadt in den Grenzen ihrer Mauern hat auf diesen Ruhm Anspruch, sie ist nur das Centrum eines freilich immer noch beschränkten Kulturgebietes, das sich nicht nur politisch aus den Nachbargebieten ganz deutlich heraushebt. Frühe schon besass der Augsburger Bischofssitz eine weithin reichende Bedeutung; würdig stehen daneben ältere wie jüngere Klöster und Stifter. Bald stellte sich ein zusehends erstarkendes Bürgertum, das sich kräftig genug fühlte, ohne den bevormundenden Willen der Geistlichkeit seinen Verwaltungsbedürfnissen gerecht zu werden, trotzig und selbstbewusst jenen gegenüber und zur Seite, bis es sich endlich mit der Einführung der Zunftherrschaft ganz in sich selbst abschloss und den Restitutionsbestrebungen des Klerus gegenüber sich als unbezwingbar erwies. Umsomehr aber erschloss sich die rasch aufblühende Stadt der Welt. Durch den Wohlstand, der sich auf allen Gebieten offenbarte, gewann sie einerseits immer mehr Mittel, ihre Pracht nach aussen zu entfalten und ihre geistigen wie materiellen Güter in die Welt zu tragen, wurde sie anderseits bald der Mittelpunkt eines glänzenden Handelslebens und eine Hegerin geistiger Interessen auch für Fremde. Als Schwabe besass der Augsburger wohl auch die fast sprichwörtlich gewordene Wanderlust seiner Stammesgenossen; was war also natürlicher, als dass er bei der Heimkehr einen



Digitized by Google

Schatz von Bildung und Welterfahrenheit mitbrachte, der ihn befähigte, allen Lebenslagen sich anzupassen. Namentlich die Sprech- und Ausdrucksweise des Augsburgers gewann durch solche Wanderungen, auf denen er lernte, Schlechtes auszuscheiden und Besseres sich zu eigen zu machen. Seine Sprache wurde schliesslich geradezu als die 'hubsche sprach'[1] gerühmt. Ein solches Urteil ist an und für sich schon geeignet, ein tieferes Interesse für die Augsburger Sprache zu erwecken. Wenn wir nun dazu in Rechnung bringen, dass Augsburg da liegt, wo drei germanische Stämme im Mittelalter zusammenstossen: Franken, Schwaben und Bayern; wenn wir ferner uns erinnern, dass ein augsburger Kleriker, David von Augsburg, seiner Zeit für die Feststellung eines einheitlichen Rechts für Schwaben durch die Abfassung des Schwabenspiegels den Grund legte, dass vielleicht derselben Quelle, sicher aber in Augsburg das älteste deutsche Statutarrecht entsprang, wenn wir endlich jenem schon erwähnten Kampf eines erstarkenden Bürgertums und einer noch lebenskräftigen und auf die Tradition sich steifenden klerikalen Sippe eine besondere Bedeutung für die geistige Entwicklung Augsburgs beilegen, so erweist sich das Interesse für die geistigen Verkehrsmittel der Stadt als durchaus gerechtfertigt.

So unternimmt es denn die vorliegende Untersuchung, die Augsburger Sprache, wie sie sich in den offiziellen Schreibgelegenheiten kundgiebt, während der Entwicklungsperiode der Stadt, d. h. im 13. und 14. Jh., zu behandeln.

Zum Ausgangspunkt habe ich den Beginn der Abfassung der schriftlichen Rechtsdenkmäler genommen, die meinen Forschungen allein als Quelle gedient haben, es ist das Jahr der ersten deutsch abgefassten augsburgischen Urkunde: 1272. Den geeigneten Abschluss finde ich in dem Jahre 1374, indem ich mich dabei nur von sprachlichen Rücksichten leiten lasse.

---

[1] Euling, Sprache und Verskunst H. Kaufringers: Progr. Lingen, Ostern 1892, S. 4 f.: 'Wollauf gesell, wir wollen wandern! | sprach ein gut gesell zum andern, | wol zwuundsibenzig meil | ist uns kaum ein kurzweil | wann welch man sich des erwigt, | das er fremder land pfligt | der findet an einer stat, | das er in der andern nit gefunden hat. | wil ers als derstreichen, | so vindt er sicherleichen | zu Augspurg die hubschen sprach.' | Vgl. auch Edw. Schröder: GGA. 1888, S. 263 und Socin S. 180.

Digitized by Google

Ich habe mir ferner meine Aufgabe in vier Abschnitte geteilt: Der erste soll Grundlagen und Methode der Untersuchung behandeln. Der zweite, grössere Abschnitt wird sich mit dem Urkundenwesen Augsburgs beschäftigen. Auf eine kurze Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen und die Beurkundungsformen in ihrer Entwicklung bis zu dem von mir in Aussicht genommenen Zeitpunkt folgt ein Bild des Augsburger Kanzleiwesens innerhalb der abgesteckten Grenzen, soweit durch gewissenhafte Benutzung des Quellenmaterials und der älteren Forschung Klarheit in einem so schwer zugänglichen Verwaltungszweig, wie es die Kanzlei einer mittelalterlichen Stadt ist, zu gewinnen war. Den dritten Abschnitt füllen die grammatischen Untersuchungen über Lautstand, Schreibung und Stil der Urkunden wie der übrigen amtlichen Erzeugnisse der Kanzlei. Ein vierter Teil endlich versucht zurückblickend auf die vorangegangenen Betrachtungen den Gesamtverlauf der schriftsprachlichen Entwicklung in Augsburg festzustellen und ihn in Zusammenhang mit dem Problem der mittelalterlichen Kanzleisprache als einer Form der ältesten deutschen Schriftsprache zu bringen. Keiner der vier Teile wird ganz Wiederholungen aus einem vorangehenden vermeiden können, da die Einzeluntersuchungen nicht ganz für sich ihren Weg gehen können und sollen; ich werde mich jedoch bemühen, nicht zu sehr den fortlaufenden Text durch sich häufende Verweisungen zu verunstalten.



Digitized by Google

# Erster Abschnitt.
# Methode und Quellen.

Die Göttinger Akademie der Wissenschaften stellte im Jahre 1891[1] die Aufgabe, eine sprachgeschichtliche Untersuchung der kaiserlichen Kanzleisprache bis Maximilian vorzunehmen; ausdrücklich wurde hinzugefügt: 'Benutzung ungedruckten Materials wird nicht verlangt.' Die Bedingungen, unter denen die Lösung vor sich gehen sollte, kennzeichnen im ganzen den gegenwärtigen Betrieb aller die Geschichte der Schriftsprache betreffenden Forschungen. Man suchte sich wohl darüber klar zu werden, welche Arten von Denkmälern für die Lösung des Problems der mhd. Schriftsprache herangezogen werden könnten, man fragte sich, ob prosaische oder poetische Erzeugnisse den Anforderungen einer gemeinverständlichen Sprache in Deutschland mehr gerecht zu werden strebten, aber man legte kritiklos alles erreichbare Material der gewählten Gattung zu Grunde und beutete es in der gleichen Weise aus. Bezeichnend ist es für dieses Verfahren, wenn Behaghel[2] sich folgendermassen äussert: 'Weiterhin hat man — und hierin liegt zweifellos die Entscheidung der Frage — die Sprache der Quellen geprüft. Es zeigte sich, dass bei den klassischen Dichtungen der mittelhochdeutschen Zeit, die sehr verschiedenen Gegenden

[1] Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1891, S. 126.

[2] Behaghel, Zur Frage nach einer mhd. Schriftsprache: Festschrift der Universität Basel zum Heidelberger Jubiläum, Basel 1886, S. 46.

Digitized by Google

Deutschlands angehören, die sprachlichen Unterschiede, die sich aus den Reimen ermitteln liessen, fast verschwindende waren.' Allerdings ging nun Behaghel bei der gleichen Gelegenheit energisch einen Schritt weiter, indem er für die Frage der mhd. Schriftsprache die deutschen Urkunden entschieden als das geeignete Untersuchungsfeld hinstellte. 'Die Urkunden bilden die einzige unbedingt zuverlässige Grundlage der Forschung, vorausgesetzt, dass bei ihrer Verwertung gewisse Vorsichtsmassregeln nicht ausser acht gelassen werden.'[1] Er schliesst Verhaltungsmassregeln an, die in ihrer Form und Fülle gewiss eine dankenswerte Einführung in Urkundenuntersuchungen zu sprachgeschichtlichen Zwecken waren und darum an und für sich beachtenswert sein konnten. Aber wenn er auch eine methodische Behandlung diplomatischer Schriftstücke zu sprachgeschichtlicher Verwertung forderte, konnten seine Ratschläge doch nur bei einem Material fruchtbar sein, das uns über die Person der Verfasser, die Behaghel gewissermassen in den Vordergrund stellt, ausreichend unterrichtet. Diesem Zweck entspricht aber einzig und allein die Benutzung handschriftlicher Quellen, da sie uns erstens das Gesamtbild des Schriftstückes schaffen, zweitens den einzigen Weg zur Feststellung des Schreibers und möglicherweise seiner Herkunft und seiner Thätigkeit nach verschiedenen Seiten hin bieten. Der erste meines Wissens, der in der richtigen Erkenntnis der Vorzüge hs. Materials auf die vollständige Wertlosigkeit jedes Druckes, gleich ob älterer oder neuerer Edition, hinwies, war Brandstetter, sicher ist er der erste, der auf Grund nützlicher methodologischer Grundsätze und Anweisungen und ausschliesslich hs. Originalquellen an die Untersuchung einer lokalen Kanzleisprache ging[2]. In den gleichen Bahnen bewegte sich fast gleichzeitig eine zweite sprachliche Behandlung des Problems der lokalen Kanzleisprachen des Mittelalters und der angehenden Neuzeit, mit der Scheel[3] 1892

[1] Behaghel a. a. O., S. 47.

[2] R. Brandstetter, Die Luzerner Kanzleisprache von 1250—1600: Geschichtsfreund 47, 227 ff. (1892).

[3] W. Scheel, Beiträge zur Geschichte der neuhochdeutschen Gemeinsprache in Köln (Marburger Dissertation 1892), vollständig unter dem Titel

Digitized by Google

hervortrat. Immerhin ist die Art und Weise, in der er sein Thema ausführt, gegenüber den Brandstetterschen Erfolgen noch als ein Fortschritt zu bezeichnen. Einmal wählte Scheel als Ausgangspunkt einen wichtigen Ort, ein politisches und kulturgeschichtliches Centrum; sodann erkannte er von vornherein den geeigneten Weg, in der Sprache der Urkunden den lokalen Dialekt, wenigstens die dialektliche Färbung, herauszufinden, indem er den politischen Verhältnissen seines Gebietes Rechnung tragend eine scharfe Grenze zwischen der bischöflichen und der städtischen Kanzlei zog und in der Gegenüberstellung beider die Möglichkeit nachwies, die Kanzleisprache als eine Lebensbethätigung der Mundart zu erkennen.

Indem ich selbst nun die durch die Erfolge beider Forscher als fruchtbar sich ausweisenden Grundsätze mir zu eigen machte, wandte ich mich den folgenden Untersuchungen über die Augsburger Kanzleisprache in der oben abgegrenzten Zeit zu. Es sei mir an diesem Orte gestattet, zu der schon angeregten Prinzipienfrage Stellung zu nehmen, indem ich den aus jenen Arbeiten in methodologischer Hinsicht gezogenen Gewinn mit weiteren eigenen Erkenntnissen vereinige.

Um für die Frage nach der ältesten Schriftsprache weitere Gesichtspunkte offen zu halten, ist es geraten,

1) als Schauplatz einen für die Geschichte der Zeit bedeutsamen Ort zu wählen;

2) müssen die lokalen rechtslitterarischen Denkmäler in reicher Zahl und womöglich in ununterbrochener Reihe vorhanden sein. Entspricht das Vorgefundene diesen Ansprüchen, so ist es

3) Grundbedingung, nur ungedrucktes Material zu verwerten, das vorhandene kritisch zu sichten auf Originalität des Schriftstückes und Zuverlässigkeit des Ausgangsortes hin.

Indem ich nun gerade die letzteren Punkte besonders stark betone, halte ich es für angemessen, die Frage nach der Brauchbarkeit und Unbrauchbarkeit von Quellen im Zusammenhang noch einmal an der Hand von selbst an-

'Jaspar von Gennep und die Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Köln' im 8. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift f. Gesch. und Kunst (Trier 1893), S. 1—75.

Digitized by Google

gestellten Abwägungen vorzunehmen: auf dem so gewonnenen festen Boden fussend kann ich mich der weiteren Nutzbarmachung des Stoffes nach den als notwendig erkannten Grundsätzen zuwenden.

Meine Untersuchungen teilen sich in eine diplomatische oder, wie ich sie auch nennen will, eine urkundengeschichtliche und eine lautgeschichtliche Abteilung. Dem urkundengeschichtlichen Teil haben alle erreichbaren Quellen der oben angegebenen Art Stoff geliefert: ungedruckte und gedruckte, hs. Archivalien und ältere wie neuere Editionen. Freilich machen stellenweise Druckversehen in den letzteren, weniger die zahlreichen z. T. beabsichtigten Buchstabenvertauschungen als die Wort- und Satzentstellungen, ihren Wert auch für den Geschichtsforscher zu einem bedingten, wie viel mehr noch für den Sprachforscher; doch hat mich mein Weg kaum in die Nähe solcher Klippen geführt, noch viel weniger sind sie mir gefährlich geworden. Wenn ich mir aber doch die Mühe genommen habe, einen guten Teil dieser Publikationen mit den Originalien zu vergleichen, so sollte das dem lautgeschichtlichen Teil meiner Untersuchungen zu gute kommen. Hier habe ich es als ein unbedingtes Erfordernis erkannt, keinerlei Drucke, gleichviel welcher Art und Herkunft, zu verwenden, indem diese durchweg die Geschichte mancher Zeichen, Hülfsmittel und selbständiger Buchstaben, namentlich die Entwicklung von f und s, Schluss-f zu Schluss-s, die Trennung von u und v nicht veranschaulichen und damit der Beobachtung einer Einwirkung von Schriftbild auf Schrift wesentlich den Boden rauben[1]. In der Erkenntnis dieser Grundbedingung

[1] Nur zur Vergleichung oder Herleitung mancher Erscheinungen zog ich in grösserem Umfange die veröffentlichten älteren Denkmäler näher heran; aus der vor unserer Periode liegenden Zeit: 10. Jh. Augsburger Glossen: Altd. Gl. I, II; Germ. 21, S. 1. — 11. Jh.: Prudentiusglossen (A): ZDA. 16, S. 3, 79. — Servatius: ZDA. 5, S. 75. — 1200: St. Ulrichs Leben von Albertus, her. v. Schmeller. 1844. — Werners Marienleben (Augsb. Bruchstücke) her. von Greiff. Wien 1862 u. Germ. 7, 305. — 1070: Älteste 'Urkunde' bei Massmann, Die deutschen Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Bet-Formeln. 1839, S. 62, 189; Wackernagel, Altdeutsches Lesebuch[2] S. 162. — 13. Jh.: Schwäb. Trauformel: MSD.[2] 1, S. 319; 2, S. 462. — Aus dem 14. Jh.: Fressant (Hagen, Gesamtabenteuer 2, S. 35).

Digitized by Google

habe ich daher unter den hs. Archivalien strengster Originalität nur

1) Originalurkunden und Rechtscodices gleicher Art,

2) Kopien, wenn ich der Originale habhaft geworden war, und auch dann nur Kopien, von welchen ausdrücklich gleicher Ort und gleiche Zeit oder wenigstens die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Periode innerhalb der Jahre von 1272—1374 feststeht, zu Grunde gelegt. Dank der Sorgfalt der Archivverwaltungen war mir das Material dieser Art von vorn herein zur Hand, der Frage nach Echtheit und Unechtheit, vom diplomatischen wie vom sprachlichen Standpunkt aus, war ich daher enthoben. Es begann jedoch nun die Kritik weiter zu arbeiten. Die erste Frage betraf die Verfasser der einzelnen Schriftstücke. Wenn es sich z. B. herausstellte, dass der Schreiber kein Einheimischer, sondern ein Eingewanderter war, entstand sofort der Zweifel: darf man ein solches Dokument als Quelle zulassen? Als Quelle durfte es gelten, wenn der Schreibort oder Schreiber keinen privaten oder gelegentlichen Charakter trug. Zur Aufhellung solcher Verhältnisse war es unumgänglich, einen geschichtlichen Überblick über die Schreiborte Augsburgs einzufügen.

Weiter musste beachtet werden, unter welchen Bedingungen das Schriftstück entstand und welcher Eindruck beabsichtigt war[1]. Gelegenlich darf wohl, wenn einmal der sprachliche Bestand in der Hauptsache aus den hs. Zeugnissen sichergestellt ist und die Kriterien für die Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zu diesem oder jenem sprachlichen Territorium gegeben sind, auch weniger zuverlässiges Material verwendet werden.

---

## Die ungedruckten Quellen im einzelnen.

### A. Originale.

Die Urkunden hatten vor allem die Kriterien einer Kanzleisprache zu liefern; sie haben mit folgender Abstufung

[1] In einem Formularium (summa dictaminis) des 13. Jh. (Baerwald, Formelbücher S. 10, Anmerk.) werden die Leser unterschieden, und nach dem Interesse, das in ihnen erweckt werden soll, wird die Abfassung der exordia empfohlen. Ebenso S. 11 im Baumgartenberger Formelbuch (Cod. Phil. S. 61).

Digitized by Google

diesem Zwecke gedient: die meiste Ausbeute lieferten die 'städtischen'[1] Urkunden einmal ihrer bei weitem überlegenen Zahl wegen und zweitens, weil sie am sichersten zur Stadt gehören. In zweiter Reihe stehen die klerikalen Urkunden; voran gehen die bischöflichen, es folgen die Urkunden der Klöster. Sie sind insgesamt nur mit Auswahl und nach Bestimmung der Herkunft und Zugehörigkeit ihrer Verfasser vollwertig.

In geringerem Grade als die Urkunden dürfen andere lokale Rechtsdenkmäler als Zeugnisse einer Kanzleisprache gelten. Unter diesem Gesichtspunkt wurden das Stadtbuch und das Achtbuch von Augsburg herangezogen.

1. Das Stadtbuch: 1276—1512 (Münchener Allg. Reichsarchiv). Seine Beschreibung ist im grossen und ganzen schon in der Einleitung zu Chr. Meyers Ausgabe (1862) geliefert. Bemerken muss ich, dass ich bezüglich der Einteilung der Hände zu einem anderen Ergebnis gekommen bin, indem ich die von M. angesetzten Hände VIII, IX, X als Eine Hand in drei Phasen dem Stadtschreiber Hagen ($S_{17}$)[2] zuteile[3]. Abweichungen in der Datierung von Novellen bemerke ich unten bei deren Verwendung.

2. Das Achtbuch[4]: 1309 bis ins 15. Jh. (Augsburger Stadtarchiv). Sorgfältig werden Schrift und Ausstattung erst vom Jahre 1346 ab, seitdem Hagen ($S_{17}$) schreibt. Häufig sind ganze Einträge durchgestrichen, ebenso im Text Worte ausgestrichen, vereinzelt Namen nicht ausgeschrieben und oft Stellen freigelassen zu späterer Ausfüllung.

[1] Über die Bezeichnung 'städtisch' usw. vgl. den formengeschichtlichen Teil.

[2] Mit S + Index bezeichne ich die einzelnen Schreiber der städtischen Kanzlei.

[3] Der Stadtarchivar von Augsburg, Herr Dr. Buff, erklärte sich mit diesem Resultat einverstanden und machte mich darauf aufmerksam, dass die Hand des Stadtschreibers Nikolaus Hagen ($S_{17}$ nach meiner Einteilung) aller Wahrscheinlichkeit nach bis 1369 geht. Ich setze das Jahr 1370 als Grenze. Vgl. den Abschnitt über das Kanzleipersonal.

[4] Das im Augsburger Stadtarchiv aufbewahrte sogenannte älteste Achtbuch der Stadt ist nicht die älteste Anlage dieser Art. Es werden in den Baumeisterrechnungen (Ztschr. des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg V, S. 1) sehr häufig Bezahlungen des Stadtschreibers 'pro inscriptione quorundam proscriptorum' aufgeführt, z. B. 1320, 14. Sept. (S. 23): Notario de proscriptione. 1321, 11. Januar (S. 27).

Digitized by Google

B. Kopien.

3. Das Missivbuch[1] (Augsburger Stadtarchiv). Die Eintragungen sind wenig sorgfältig; flüchtige Schrift offenbart die geringe Bedeutung der Anlage für die Öffentlichkeit. Noch dazu sind die Einträge weder chronologisch vorgenommen worden, noch auch stammen sie, wie sie dastehen, abschnittweise von einer Hand.

4. Das Bürgerbuch von Augsburg[2].

5. Das Steuerbuch von Augsburg.

Allgemein gilt für die eben besprochenen Quellen als Grundlage zur Kenntnis lokaler Lautgeschichte, dass sie auf Grund doppelter Erwägung für den Forscher nicht den gleichen Wert besitzen wie die Urkunden. In erster Linie beansprucht der Charakter jener Schriftstücke als interner, nicht für die Öffentlichkeit berechneter Aufzeichnungen nicht dieselbe Sorgfalt in der Ausstattung und Anlage, formell noch weniger als inhaltlich, wie sie die Urkunden verlangen. Sodann ist die Verführung des Auges der Natur der Sache nach eine derartig grosse, dass die Unbefangenheit fast jedes einzelnen Erzeugnisses mindestens zweifelhaft ist. Die Ur-

[1] Auch das Missivbuch ist nicht das älteste Kopialbuch der Stadt. Schon 1321 erhält der Stadtschreiber Bezahlung 'pro rescriptione litere pacis' (Baum.-Rechn. S. 27). Vgl. dazu 'Rescriptum' als Unterschrift des Notars unter mehreren Einträgen im Missivbuch (N. 59. 66).

[2] Bürgeraufnahmebuch 1288—1496. Schätze Nr. 74. Ausserdem enthält das Stadtarchiv noch folgende Archivalien, die ich allerdings nicht eingesehen habe, weil sie ihrer kurzgefassten Anlage wegen für sprachgeschichtliche Untersuchungen kein geeigneter Boden sind. Es sind: 1. Söldnerbuch 1360—1381. Schätze 137a. — 2. Leibdingbücher 1379 bis 1396, 1379—1392, 1389—1406, zum grössten Teile immer wieder das Nämliche enthaltend wie die Urkunden. — 3. Pfarrzechbuch 'Unser lieben Frauen' 1322—1402. Schätze Nr. 138. — 4. Urkunden des Klosters St. Georg 1309—1424, von verschiedenen Händen zum Teil, nach Annahme des Herrn Dr. Buff, noch im 14. Jh. geschrieben (Kopien) Schätze Nr. 94. — Formelbücher aus der Zeit vor 1500 sind nicht vorhanden. Zünftige Archive giebt es in Augsburg nicht; was von Akten bei einzelnen Handwerken noch vorhanden ist, geht alles nur bis ins 17. Jh. zurück. Die alten Zunftbücher wurden 1548 auf Befehl Karls V. grösstenteils verbrannt. Von dem Erhaltenen geht nichts bis ins 14. Jh. In dem bischöflichen Archive sind noch einige hundert Urkunden aus der Zeit vor 1500, jedoch, wie mir Herr Dr. Buff nach Anfrage bei dem bischöflichen Archivar Herrn Dr. Schröder mitteilte, nur etwa 80 vor 1400, zum grössten Teil Institutionen, also lateinisch abgefasst.

Digitized by Google

kunden sind zuweilen durch Vorlagen und Muster bedingt gewesen, die Einträge des Stadtbuches und des Achtbuches waren es durch einen natürlichen Zwang und mit grösserer Regelmässigkeit. Letzteres gilt noch weniger für das Stadtbuch als für das Achtbuch. Mit Abrechnung der eben besprochenen Rücksichten dürfen wir in dem Stadtbuch, speziell in dem Teil bis zum Anfang des 14. Jh., das am meisten konservative Element in der Bethätigung der städtischen Kanzlei erblicken, indem es mit grösserer Hartnäckigkeit als die öffentlichen[1] Instrumente gegen das Andringen der lautlichen Neuerungen fremder Herkunft sich wehrt. Das Stadtbuch giebt uns also ein Bild der Augsburgisch-reichsstädtischen Kanzleisprache des 13. und 14. Jahrhunderts 'schlechthin'.

Im weiteren Sinne kommen die Urkunden und amtlichen deutschen Codices in Betracht als Quellen zur Kenntnis der Mundart. Die lokalen Urkunden sind von den einen als zuverlässige Quellen zur Kenntnis der Mundart vor sonstige litterarische Erzeugnisse gestellt worden; andere haben sie von vornherein als unbrauchbar, weil unter mundartfremden Tendenzen und Einflüssen entstanden, zurückgewiesen; ein dritter Teil endlich glaubte die Originalurkunden sehr wohl zu mundartgeschichlichen Untersuchungen heranziehen zu müssen, aber nur mit sehr fein arbeitender Kritik. Meine eigene Ansicht steht dem letzteren Standpunkt am nächsten: wenn ich auch die Urkunden in erster Linie als Bethätigungen der Schriftsprache betrachte, so macht das Nützlichkeitsprinzip ein solches Schriftstück doch zur Aufnahme mundartlichen Sprachgutes vorzugsweise geeignet. Der bequemste und sicherste Führer aber ist die Urkunde überhaupt für die Feststellung lautlicher Erscheinungen wegen ihrer geographischen und chronologischen Zuverlässigkeit.

---

Eine weitere Arbeit wird darin bestehen, das aus den Quellen gesammelte lautstatistische Material in gehörige Ordnung zu bringen. Hierbei wird es sich fragen, ob man nach

[1] 'Öffentliche Instrumente' hier die Urkunden ohne Unterschied im Gegensatz zu den internen amtlichen Schrifttümern.

Digitized by Google

dem Schema der mhd. Grammatiken vorgehen soll oder ob die Eigenart des Gegenstandes eine andere Einteilung erheischt. Da es sich zunächst um eine Form des Mhd. im allgemeinen handelt, so empfiehlt es sich, von dem gemeinmhd. Laut-, Flexions- und Wortstand auszugehen, wie er durch die Grammatiken und Lexika fixiert ist, darnach die Herleitung der Erscheinungen von der ältesten Zeit an in den lokalen Bahnen weiterer und engerer Art bis zu der in Frage stehenden Zeit zu verfolgen, die heute lebende Mundart mit Berücksichtigung ihrer eigenen Weiterentwicklung und Wandlungsfähigkeit und nach Scheidung ausgeprägt nichtmundartlicher Bestandteile zur Feststellung des Lautwertes ins Auge zu fassen, endlich die Kanzleisprache von dem Standpunkt einer 'geschriebenen Sprache' zu betrachten. Ein solches Verfahren schreibt fast von selbst den Weg vor, die Untersuchung jeder Erscheinung in drei Abschnitten vorzunehmen: voranzustellen ein je nach Bedürfnis reich und ausführlich oder summarisch ausgewähltes statistisches Belegmaterial, darauf den Lautwert und schliesslich die Schreibung darzustellen[1]. Innerhalb des Rahmens jedes dieser Abschnitte sind folgende Gesichtspunkte massgebend.

Da die Untersuchung historische Entwicklung betrifft, hat man festzustellen, wann eine einzelne Erscheinung zuerst auftritt, wie lange sie dauert, wann sie verschwindet. Zu achten ist auch jederzeif darauf, ob und welche lautliche Erscheinungen in den einzelnen Schriftstücken nebeneinander hergehen, wann sie sich trennen, wann sie in derselben oder in veränderter Gestalt wieder zusammen auftreten.

Sodann hat man, wenn es feststeht, dass die Kanzleisprache aus verschiedenen sprachlichen Komponenten besteht, aus Gemeinsprache und Mundart, einmal den Grund des Auftretens jedes einzelnen Bestandteils in diesem und jenem Zeugnis, ferner das prozentuale Verhältnis aller Komponenten, soweit sie vereinigt sind, zu betonen.

Des Weiteren wird man wissen wollen — und dieser Gesichtspunkt sollte bei jeder lautgeschichtlichen Unter-

[1] Von diesem Wege weiche ich nur dann ab, wenn das Material entweder so wenig Belege bietet, dass sie besser im Kontext behandelt werden, oder wenn nur wenige Abweichungen von der Regel einer lautlichen Erscheinung vorliegen: z. B. beim Superlativ.

Digitized by Google

suchung auf Grund hs. Quellen allen andern vorangestellt werden —, wie die Personen, denen die Pflege der Kanzleisprache in die Hände gelegt war, ihre sprachlichen und graphischen Theorien dem Bestand der Kanzlei ein- und unterordneten, wie sie sich besonders selbst zu dem vorgefundenen Bestande stellten und wie sie ihre Gewohnheiten auf ihre Mitarbeiter oder Nachfolger übertrugen oder vererbten, ob zu gewissen Zeiten Besonderheiten dieser und jener Hand hervortreten, die das Verhältnis von Meister und Schüler etwa charakterisieren, kurz ob eine 'Schule' die Grundlage des jedesmaligen Kanzleiidioms war. Mit Rücksicht auf ein etwa bestehendes Regelwesen, wäre namentlich die Frage zu erheben, wie die Schreiber von Kopien zu den Originalen sich verhalten haben; das Verhältnis von Schüler und Meister legt uns dann nahe zu beobachten, ob, wann und wo besonders korrekt und sorgfältig geschrieben wurde. Eine allgemeine Wertschätzung in diesem Sinne wäre dem grammatischen Teile voranzustellen.

Eine sehr interessante Frage ist endlich: war die Kanzleisprache ausschliesslich geschriebenes Idiom oder wurde sie auch gesprochen? Liegt sie als gesprochene Sprache einer bestimmten Gesellschaftssprache der Stadt zu Grunde, so ist erforderlich, in einem zusammenfassenden Teile das Sonderverhältnis stark als konstitutiven Faktor der Kanzleisprache als einer mhd. Schriftsprache zu betonen.

Die Abgrenzung nach Zeit und Ort und zumal die Bedeutung Augsburgs führen auf die Notwendigkeit, im Rahmen einer Monographie die einzelnen Erscheinungen durchaus ausführlich zu behandeln. Beschränken werde ich mich nur darin, dass ich nicht alle Gebiete, Lautstand, Syntax, Wortschatz, an dieser Stelle schon bearbeite, sondern lediglich die Lautlehre, den Flexions- und Formenschatz; letzteres Gebiet streife ich nur in Einzelheiten. Ich gedenke ferner in der Formengeschichte, wie in der Lautgeschichte den einzelnen Erscheinungen nicht in allen Details der zeitlichen Aufeinanderfolge nachzugehen, sondern sie häufig periodenweise zusammenzunehmen, wenn auch diese oder jene epochemachende Einzelheit nicht unberücksichtigt gelassen werden soll.

Digitized by Google

# Zweiter Abschnitt.

# Die Augsburger Urkunde.

## A. Normen und Bestandteile.

Für die vor dem Anfang des 11. Jh. liegende Zeit sind unsere Kenntnisse über Augsburger Rechtsformen sehr lückenhaft. Indessen hat sich die geschichtliche Entwicklung Augsburgs in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, namentlich was seine Verfassungsverhältnisse anbelangt, im grossen und ganzen in denselben Bahnen bewegt wie die der übrigen Städte; wenigstens nimmt sie nicht eine ausgeprägte Sonderstellung ein. Wir werden also aus den Zuständen verwandter Orte einen Rückschluss auf die gleichzeitigen Augsburger Verhältnisse thun dürfen. Da ich somit die schon von Bresslau[1] und Brunner[2] gewonnenen Ergebnisse nur zu wiederholen hätte, fasse ich das Allerwesentlichste zusammen. Hinsichtlich der in diesem Abschnitt hin- und wieder gebrachten Schreibernamen und Handbezeichnungen giebt der Teil über die Kanzlei nähere Auskunft.

Das alamannische Gesetz drängt zweifellos die Person und den Wert des Schreibers vollständig zurück, dagegen macht es die Firmierung der Urkunde durch Zeugen und die Datierung zur Bedingung der Giltigkeit. Noch vor der Karolingerzeit muss die lex alamannia dem ripuarischen

[1] Bresslau, FDG. 26, S. 1 ff. [2] Brunner, Carta u. notitia S. 21 ff.; id.; Rechtsgesch. (Leipzig 1888) 1, S. 392 ff.; 2, S. 420 ff.

Digitized by Google

Gesetz weichen, dessen Bestimmungen sich auf allen Rechtsgebieten eine unbestrittene Anerkennung verschaffen. In der über Kauf oder Schenkung gerichtlich in mallo ausgestellten Urkunde setzt die lex ribuaria als Regel die Nennung des Schreibers voraus, und nur aus dem Umstand, dass Namen und Handschrift des cancellarius ohnehin bekannt waren, kann die zeitweilig sich findende Auslassung des Namens erklärt werden. Im übrigen gestattet die lex ribuaria zwar, dass jeder des Schreibens kundige Mann Urkunden herstelle, knüpft aber gewisse Rechtsvorteile an die Ausfertigung durch den cancellarius. Ich möchte dieser Bestimmung gerade für die Verhältnisse, denen wir in Augsburg begegnen werden, eine nicht geringe Bedeutung beilegen und will hier gleich voranstellen, dass ich in der Bestimmung des Rates von Augsburg vom Jahre 1294 über die Abfassung gewisser Briefe eine auffallende Nachbildung jener Gewohnheit sehe[1]. Es ist das im übrigen fast der einzige Rest des ribuarischen Gesetzes. Denn mit dem Untergang der Gerichtsurkunde und des öffentlichen Notariatswesens im 9. Jh., im 12. Jh. spätestens in einigen alamannischen Gebieten[2], hat auch die alte stammesgesetzliche Form ausgelebt. Ausserdeutsche Vorbilder leiten jetzt die Entwicklung eines neuen Beurkundungswesens und verdrängen die alte Gerichtsurkunde vollständig, bis sie in veränderter Gestalt durch die öffentliche Urkunde des 14. Jh. wieder aufgenommen wird. Von Italien her finden schnell Formen Eingang, die für das ganze spätere Mittelalter Grundlage der Urkundengestaltung werden sollten, und nur Ein Ergebnis jener Bemühungen der karolingischen Könige bleibt: die Thatsache, dass Fürsten, Bischöfe und Äbte die Gewohnheit bewahren, einen Schreiber zur immerwährenden Verfügung zu haben, eine Gewohnheit, die ihnen die Instruktion von 805 wahrscheinlich zum Gesetz gemacht hatte[3]. Nach dem Verschwinden dieser Gerichts-

[1] Noch mehr schliesst sich in der Fassung daran ein Dekret an, das Leibgedingbriefen und Kaufurkunden, auch denen, die von kirchlicher Seite an Laien ausgestellt werden, grössere Kraft zusichert, wenn sie von dem Stadtschreiber angefertigt sind.

[2] Vgl. Bresslau: FDG. 26, S. 10 ff.

[3] Capitul. S. 121, cap. 4; vgl. Bresslau: FDG. 26, S. 14.

Digitized by Google

urkunde tritt die Privaturkunde in den Vordergrund: sie ist abgesehen von urkundlichen Erlassen der Gewalthaber und den wenigen Gerichtserkenntnissen die Form des Beurkundungsaktes, die allein unsern folgenden Betrachtungen zu Grunde liegt.

Wir treten zugleich in die Zeit ein, für welche die erhaltenen Quellen selbst über die Entwicklung des Augsburger Urkundenwesens sprechen können. Diesen Quellen nach und der ganzen frühmittelalterlichen Entwicklung Augsburgs selbst zufolge erscheinen das rechtliche Leben der Stadt im allgemeinen und die Urkunde im besondern lange untrennbar von der bischöflichen Jurisdiktion. Sicher gilt das noch für das volle 12. Jh., und erst im Laufe des 13. tritt die Augsburger Urkunde in eine neue Sphäre, die ihre Herstellung mehr und mehr zum Gemeingut erhebt[1]. Fragen wir, weshalb die nachkarolingische Urkunde so hartnäckig Anlehnung an die Autorität des Bischofs suchte, so glaube ich die Antwort geben zu dürfen: sie bedurfte ihrer. Infolge des Verfalles nämlich der Institution der öffentlichen Gerichtsschreiber auch im alamannischen Gebiet gab es dort keinen öffentlichen Schreiber, an den man sich in gewissen Fällen wenden konnte, um ein von dem Verdacht der Fälschung freies Dokument zu erhalten, so dass die Urkunde weder einen selbständigen Beweiswert beanspruchen noch auch nur ihrem Aussteller prozessualische Vorteile verschaffen konnte[2]. Dazu kam die ungemein weitgehende Ausdehnung des Urkundenbeweises. Beide Thatsachen sind in den Kreisen der germanischen Bevölkerung Deutschlands und Italiens ohne Zweifel nicht ohne Misstrauen betrachtet worden[3]. Wenn Konrad von Würzburg[4] einmal verächtlich und vorwurfsvoll zugleich äussert: 'man schreibet an ein permint sleht, swes

[1] Ihre Tendenz nimmt sie jedoch als Erbteil aus jener bischöflichen Zeit mit: die Eigenschaft als dispositive Urkunde; so erscheint sie von den ersten Belegen des 12. Jh. an. Weiter unten mehr davon.

[2] Vgl. Wattenbach: SBAkBerlin 1884, S. 1127 ff.; Sickel, Acta 2, S. 286; G. Ellinger, Verhältnis der öffentlichen Meinung zu Wahrheit und Lüge im 10.—12. Jh. Berlin. Diss. 1884. Belege bei Bresslau, S. 11 ff.

[3] Vgl. Heusler, Institutiones 1, S. 87.

[4] Schwanritter v. 571; vgl. Heusler a. a. O.

Digitized by Google

man geruochet unde gert'[1], so wird er damit wohl die Gedanken seiner Zeitgenossen nur zu gut getroffen haben.

Man suchte Abhilfe auf mannigfache Art. Vermehrung der durch das ribuarische Gesetz vorgeschriebenen Zeugen[2] führte zu keiner Besserung. 'Denn', sagt der Schwabenspiegel, 'wir sprechen, daz briefe bezzer sin danne geziuge'; diese sterben, während in der Hantfeste auch der tote Zeuge den Wert eines lebenden hat[3]. Man wurde also darauf hingewiesen, in der äusseren Form der Urkunde selbst ein unantastbares und wirksames Beweisstück zu suchen. Dazu verhalf nun die Geistlichkeit, die zuerst und zumeist die Nachteile jener Zustände hatte empfinden müssen. Je enger sich jetzt unter den Ottonen und Saliern die Verbindung zwischen der deutschen und italienischen Geistlichkeit gestaltete. desto näher musste der ersteren der Wunsch liegen, für die notarielle Beglaubigung, die ihr auf deutschem Boden verloren gegangen war und die sie den urkundlich verbrieften Rechtsgeschäften ihrer italienischen Brüder eine gewisse Beständigkeit schaffen sah, ein Ersatzmittel zu suchen: es geschah in zweierlei Form: 1) durch die Einführung sogenannter Teilzettel (cartae divisae oder chirographae), 2) durch die Besieglung der Urkunden[4].

[1] Ähnlich denkt der Vogt von Prünn und der Bischof von Aarhus, vgl. Heusler a. a. O. 1, S. 87; Urkb. z. Gesch. d. mittelrh. Terr. I, S. 406.

[2] Die Zeugen sind in älterer Zeit in der Regel nach Ständen geschieden angeführt (Bresslau S. 315; Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 71; Ficker, Beiträge 1, S. 100). Die Augsburger Quellen folgen dem allgemeinen Brauch (vgl. über Urkunden zwischen Geistlichen und Weltlichen die zahlreichen Urkunden in Mon. Boica XXXIII). Sind nur Laien die Interessenten, so stehen die Edelleute (domini) vor den Bürgern, z. B. 1246, 29. Aug.: Gotfrit von Hohenlohe an den Bürger Otto Bogner . . . zuerst die domini, dann die Ratgeben, Notarius und Bürger. Ich sehe in dieser Urkunde einen Beleg für die Anordnung der Zeugen nach Ständen, nicht nach Parteien, weil der den Edelleuten folgende 'Notarius de Hohenloch' 'dominus' tituliert ist.

[3] Cap. 36; vgl. Posse a. a. O. S. 66.

[4] Schon Hugo von Trimberg und Thomasin von Zirkläre kennen den hohen Wert des Siegels. Jener sagt im 'Renner' (Ausg. Bamberg, 1833/4), v. 18634: 'alle hantveste sint enwiht, | haben sie rehter insigel niht'; dieser im 'Wälschen Gast' (Ausg. v. Rückert, Quedlinburg und Leipzig 1852), v. 14000/2: 'dâ von geschiht, daz ist wâr, | daz man dem brieve gloubet niht, | dâ mans insigel an niht siht.' Der Bann des



Digitized by Google

Für die erstere Form ist uns hinsichtlich ihrer Anwendung bei Augsburger klerikalen Rechtsgeschäften nichts überliefert, dagegen ist die Besieglung des Instruments mit Sicherheit für das Jahr 1071 durch die Quellen[1] nachgewiesen. Anfangs ist immer nur das Siegel des Bischofs Beglaubigung[2]. Die Besieglung wird als integrierender Bestandteil des Dokuments im Kontext angekündigt. Ausserhalb der neuen Institution stehen die Verfügungen des Bischofs an das Kapitel und andere klerikale Körper (Mon. Boic. XXXIII, S. 25). Fest wird die Einrichtung erst im 13. Jh. Im zweiten Jahrzehnt erscheinen auch die Äbte und Prälaten als siegelführend, im nächsten Dezennium die Stadt und der Vogt von Augsburg. Von 1235 an fehlt das Stadtsiegel nur selten, meistens nur in Urkunden, die schon durch das bischöfliche, seltener durch ein klösterliches Siegel genügende Beglaubigung erfahren haben. Immerhin tritt aber dieser Zuwachs der städtischen Gewalt von jetzt an ebenbürtig der bischöflichen zur Seite. Der Vorgang der Stadt scheint nun auch andere Verwaltungskörper sowohl wie Privatleute zur Führung von Siegeln veranlasst zu haben; es erscheinen in den folgenden Dezennien schon häufiger neben dem bischöflichen Siegel das des Domkapitels und Privatsiegel angekündigt[3]. Mit der zweiten Hälfte des Jh. ist die Bedeutung des Siegels im grösseren Teil des Reiches derart gewachsen, dass der Schreib- und Stillehrer Konrad von Mure 1276 in seiner 'Summa de arte prosandi' den

Bischofs, der auf Nichtachtung der Bestimmungen des Instruments im 12. und bis ins 13. Jh. hinein stand, kann nicht für das Dokument als Kräftigungsmittel in unserm Sinne gelten (z. B. Mon. Boica XXXIIIa, S. 51: 1209), er ist nur einer der üblichen zeremoniellen Bestandteile der Urkundenanfertigung.

[1] Mon. Boica XXXIIIa, S. 10.

[2] Welche Gründe das Siegel ebenso wie die Gegenwart gerade des Bischofs zur Beglaubigung am geeignetsten erscheinen liessen, wird uns zwar verschwiegen; doch hat wohl der schon zur Zeit des Gerichtsschreibers hochgehaltene Grundsatz, der noch zur Zeit in den verwandten Gegenden Italiens ebenfalls galt, die Erledigung eines Rechtsgeschäftes nur einem Schreiber anzuvertrauen, 'qui pagensibus loci illius notus fuisset et acceptus' (Ansegis, Capitulare III, 43), das allgemeine Vertrauen auf den Bischof gelenkt.

[3] Mon. Boic. XXXIIIa, S. 70/1.

Digitized by Google

jedenfalls allgemein giltigen Satz aufstellt: 'Tota credulitas litere dependit in sigilo authentico bene cognito et famoso'[1]. Mit dem Hervortreten des Siegels nehmen nun die Bürgen eine Stellung ein, wie sie früher die Zeugen allein besessen[2]; sie siegeln auf Bitten der Interessenten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Institution wie die der Besieglung, die zur Sicherung eines Rechtstitels geschaffen ist, entweder auf einer gesetzlichen Festsetzung fusste oder sie zur unmittelbaren Folge hatte. In der That beschäftigt sich der Schwabenspiegel sehr entschieden mit dem jetzt vornehmsten Schutzmittel einer Urkunde[3]. Indem er von vorn herein für die Rechtskraft eines Dokuments die Zufügung eines Siegels verlangt, ordnet er im weiteren das Besitzrecht des Siegels und der Siegelfähigkeit. Den Siegeln der Städte, denen er jedoch alle 'Kraft' abspricht, wenn sie ohne Genehmigung des Stadtherren geführt werden, erkennt er nur Giltigkeit in städtischen Angelegenheiten zu[4], wohin aber nach einer andern Stelle (cap. 36 [34]) auch die Privatgeschäfte der Bürger gerechnet werden dürfen. Die Siegel der Richter haben beglaubigende Kraft nur in Dingen, die zu ihrem Gericht gehören. Die Augsburger Rechtsgeschäfte sind diesen Bestimmungen vollkommen unter-

[1] Doch hält 1259 Bischof Hartmann von Augsburg es noch für geraten, scriptura et testium subsidia als adiuvatio des Rechtsgeschäftes neben einander als gleichartig zu erwähnen (Mon. Boica XXXIII, S. 87). Dagegen wird (XXXIII, S. 103) 1267 die compositio inter episcopum atque capitulum et cives durch die scriptura als genügend geschützt erachtet.

[2] Als Kaiser Ludwig 1347 die Siegelgerechtigkeit in Baiern ordnete, kennzeichnete er die integrierende Bedeutsamkeit des Siegels durch den Satz: 'und der gehört chainerlay zeugniss noch nichts darwider' (Oberbairisches Archiv 8, S. 315).

[3] Schwabenspiegel L. cap. 36 (Gengler 34).

[4] Schwabensp. L. 159, W. 140. So erkennt auch das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs von 1346, Art. 317 (ed. Freyberg: Sammlung hist. Schriften 4, S. 490) und Art. 313 auch jedem 'erbaeren manne' Siegelgerechtigkeit zu, wenn zwei ehrbare Männer, die in der Urkunde genannt sind, Zeugen der Besieglungsbitte waren. Die Führung von Siegeln war unter Bürgern des 13. Jh. schon weit verbreitet, vgl. Urk. von 1257 (Augsb. Urk.-Buch I, S. 15): es untersiegeln zehn Bürger neben Bischof, Kapitel, Vogt und Stadt.



Digitized by Google

than gewesen, wie die Quellen von der oben begrenzten Zeit an in jedem einzelnen Falle bezeugen. Wenn wir daher ausgangs[1] des 13. Jh. in dem Augsburger Stadtrecht von 1276 auf eingehende Verordnungen über Vogtbriefe, Stadtbriefe und Handfesten treffen und wenn 1294 der Rat bestimmt, dass die Leibgedingbriefe unter 'der Stadt Siegel' ausgefertigt werden sollen, so ist das dem Einflusse jener Bestimmung des Landrechtes zuzuschreiben und den Bestimmungen späterer oberdeutscher Rechtsaufzeichnungen gleich zu stellen[2]. Auch in der Festsetzung seiner Rechtsbedürfnisse ging Augsburg andern Städten Schwabens voran.

Schenken wir nun den Verfügungen des Augsburger Stadtrechts von 1276 über Ausstellung und Rechtskraft der Urkunden einige Beachtung[3].

Ein Vogtbrief muss mit dem Siegel des Vogtes gefestigt und durch die Gegenwart zweier oder dreier Ratgeben und anderer Bürger beglaubigt sein. Das Gleiche gilt für den Brief des Burggrafen und für die Briefe der Stadt. Besondere Sorge wendet das Stadtrecht den Leibgedingbriefen zu. Während noch im Grundtext von 1276 (S. 157) der Besitztitel eines Leibgedings auch durch Zeugen erwiesen werden darf, wenn Briefe nicht aufgebracht werden können, macht das Gesetz vom 25. Mai 1294 (S. 161) die rechtmässige Gewinnung eines Leibgedings 'von der pfaffhait vnd ovch von den laien', von 'briefen' abhängig, die sich sogar die schon in solchem Verhältnis Stehenden nachträglich von ihren 'hofherren ane widerrede' geben lassen sollen. Mit dieser Verfügung ist in Augsburg für eine Gattung von Rechtsgeschäften die schriftliche Fixierung durch Urkunde

[1] Die einschlägigen Novellen sind sämtlich von der Hand $S_8$ (Stadtschreiber Rudolf) und den Schriftzügen nach den Jahren 1291/6 zuzuweisen. Die Bestimmungen finden sich: Stadtb. S. 77 (Register S. 20: 'Statt Inſigel ſagt brieff krefftig — wer aber dor wider tůt' (64); S. 82, S. 83a: '... ſwelh hofherren ovch niht Inſigel habent, div ſol man alliv vnder der ſtet Inſigel verſchriben.' Ich setze diese Bestimmungen in das Jahr 1294, weil der folgende Eintrag S. 83a die Verkündigung dieses Gesetzes mit der Sturmglocke im Jahre 1294 am 25. Mai meldet. Geschrieben sind die Einträge anscheinend zu gleicher Zeit.

[2] Belege bei Bresslau S. 542 ff.

[3] Nachzulesen sind sie im Augsb. Stadtb. S. 188, Art. 118, Text und Zusatz 1 und 2.

Digitized by Google

zum Gesetz erhoben, nicht mehr wie bisher nur eine vollkommene Sicherung[1]. Auch konnte man früher ganz frei wählen, ob man den Bischof oder den Rat oder sonst irgend eine siegelführende Korporation oder Person um Beurkundung bitten wollte. Jetzt ist zwar das Siegel einer Privatperson ebenso giltig wie das einer amtlichen Stelle, gleich ob Rat, Bischof oder andere klerikale Behörde, aber der Rat ist, wenn der Verleiher des Leibgedings kein Siegel besitzt, die einzig zulässige Instanz[2]. Dadurch wird das Gebiet der öffentlichen Urkunde weiter ausgedehnt; der Übergang zu ihr aber war von dem Augenblick an schon geschaffen, wo die Besieglung der Urkunde von einer Seite geschah, die an dem Inhalt der Urkunde ganz und gar nicht interessiert war.

Haben wir im vorhergehenden die Augsburger Urkunde in ihrer Entwicklung auf gesetzlichen Grundlagen verfolgt und ihren Charakter als den eines beglaubigten Zeugnisses über eine Rechtshandlung gekennzeichnet, so liegt uns nunmehr ob, ihre Ausgangspunkte, ihre Arten und ihre Abfassung zu untersuchen.

Wir haben zwei Arten von Urkunden in Augsburg zu unterscheiden: 1) die Parteiurkunde[3]; 2) die öffentliche Ur-

[1] Viel früher schon geschah dasselbe in den westalamannischen Rechtsgebieten, so in Strassburg und Metz um 1260, vgl. Strassburger Urkundenbuch (her. v. Schulte) 3, S. XVI.

[2] Eine Wiederholung und Erweiterung der eben beschriebenen Bestimmungen geben erst die Dekrete vom 10. Juni 1553, 16. Mai 1564, 11. Mai 1603, 19. Okt. 1615, 10. Dez. 1652 und 12. Dez. 1684: 'Obwohl ein Wohl edler Hochweiser Rath dieser des heiligen Römischen Reichs stadt Augsburg, schon vor vielen, ja unfürdenklichen Jahren in unterschiedlich öfters erholten offenen Anschlägen, Decreten und Erkenntnissen besonders aber in annis ... und sonst ..... bei ernstlicher Straf statuieret, gesetzt und geordnet, dass .... die brieflichen Urkunden über liegende Güter in dieser Stat und deren Etter gelegen, ... nirgend anderswo als in allhiesiger Stadtkanzley angegeben und gemacht, auch durch Niemand andern als den Herrn Reichsstadtvogten (es wären denn die Parteien selbst siegelmässig) besiegelt ... Pfand-Verschreibungen, Kauf-, Tausch-, Zins-, Vertrags-, Übergab-, Schuld- oder andere Geding- und Pacht-Briefe ... wie bisher ... jedesmal von der Stadtkanzlei geschriebene ... und eintragen in die ... Register und Protokolle wiederum vorlegen.' (J. J. Huber, Abweichung d. Augsb. Stat. v. gem. Recht, Augsburg 1821, S. 154 ff.)

[3] Ich gebrauche diese Bezeichnung in dem Sinne Schultes (Strassburger Urkundenbuch 3, S. XXII).

Digitized by Google

kunde. Die ältere ist die öffentliche Urkunde, insofern die ältesten Belege nur Beurkundung von seiten des Bischofs[1] und des Hofgerichts[2] aufweisen und ich in der Besieglung seitens des Bischofs und des Hofgerichts, ohne dass sie ein Interesse am Rechtsgeschäft haben, den Übergang von der Privaturkunde zur öffentlichen sehe. Wie schon erwähnt, nimmt sowohl die alleinige Besieglung als auch die Mitbesieglung durch den Bischof im 13. Jh. zusehends ab. Jedoch bleibt der frühere Charakter erhalten, indem bei den Privaturkunden das Stadtsiegel die Stelle des bischöflichen versieht.

Neben den eben besprochenen gehen als voll öffentliche Urkunden nebenher:

1) die Ratsurkunden. Es sind entweder Ratserlasse oder Ratsordnungen[3] oder von dem Rat zu Gunsten und auf Bitten eines Bürgers, auch eines Klosters ausgestellt. Die Beurkundung geschieht auf Bitten des Auctors oder auch beider Parteien[4].

2) Die Vogtsurkunde, der Stadtgerichtsbrief: je nachdem der Fall dem Vogt oder dem Burggrafen unterstand, von diesem oder jenem ausgestellt und besiegelt.

3) Die Urkunde des bischöflichen Hofgerichts oder geistlichen Gerichts[5], ausgestellt von den judices curiae. Es fehlt bisher an Vorarbeiten über die Zusammensetzung und Wirksamkeit dieses Instituts, und auch ich kann nur Weniges zur Aufklärung bringen. Der Offizial führt den Titel 'judex curiae Augustensis', deutsch 'Hofrichter', und scheint, nach einem Falle zu urteilen, dem Beamtenstande

---

[1] 1249. Bischof siegelt für das Hospital z. hl. Geist: 1249 (Urkb. I, S. 8); 1259 (I, S. 19); 1262 (I, S. 22).

[2] 1046 ... Decanus ... presbyter (Mon. Boica XXXIIIa, S. 8).

[3] 1284, 21. März: Urkb. I, S. 84; 1260: Stadtb., S. 324; 1265: Urkb. I, S. 30.

[4] 1285, 16. Nov.: Urkb. I, S. 86.

[5] Die Urkunden anderer, etwa als geistliche Gerichte zu bezeichnender Institute der Klöster usw. tragen zu sehr den Charakter der Selbstbeteiligung des jeweiligen Klosterkonventes an dem Rechtsgeschäft, als dass ich sie unter die öffentlichen Urkunden einreihen könnte; z. B. 1277, 29. Sept. (Urkb. I, S. 57) gestattet der Konvent des St. Moritzstiftes eine Eheschliessung, doch so, dass die Kinder zur Hälfte dem Stift gehören sollen (vgl. dazu Strassburger Verhältnisse bei Schulte a. a. O.).

Digitized by Google

des Bischofs und zwar dem Domkapitel zu entstammen[1]. Das Hofgericht hatte seine eigene Kanzlei: seine sämtlichen Urkunden zeigen andere Hände als die städtischen und bischöflichen und zwar eine Hand in mehreren Urkunden, und ferner ist einmal 1320 ein 'Vlrich der Blückner' als 'schreiber des Chunrat des Plydermaisters, der do Richter dez Chors ze Aufpurch waz' genannt[2].

4) Endlich erscheint in dem Augsburger Gebiete etwa seit 1290[3] eine von einem Notarius publicus angefertigte Urkunde. Diese Art tritt im 14. Jh. sehr häufig auf.

Die zweite Kategorie von Urkunden ist die Parteiurkunde.

Dem Begriffe nach konnte das jede Urkunde sein, die nicht von einer öffentlichen Behörde im Interesse eines der Kontrahenten ausgestellt und besiegelt oder nur besiegelt war. Daher dürfte man auch die Bischofsurkunde und die Ratsurkunde dafür gelten lassen, sobald der Bischof oder der Rat seine eigenen Handlungen z. B. Grundbesitzverkauf der Stadt oder Tauschverträge beurkundet[4]. Auch in den Fällen, wo der Bischof, der Rat oder das Hofgericht nur mit besiegelt[5], ist das Schriftstück Parteiurkunde. Wenn wir auf Parteiurkunden nur selten treffen, so deutet es auf die Tendenz der Zeit, die öffentliche Urkunde zur Regel zu erheben.

Diese Einteilung der Urkunden umfasst das ganze zugängliche und unzugängliche Material. Anders jedoch müssen

---

[1] magister Ulricus dictus Hofmaiyer ist 1314 (Mon. Boic. XXXIIIa, S. 311) als tabellio hinter den Klerikern des Domkapitels unterzeichnet; 1316 ist er erster judex (ib. S. 320).

[2] Vgl. dazu die Baumeisterrechnungen: 1320, 8. März (S. 29) sind Ausgaben für den Bluekkenarius scolaris Judicis notiert.

[3] Mon. Boica XXXIIIa, S. 291, um 1290: '... Ego Chuonradus de Riccina Imperialis auctoritate Notarius publicus interfui et Rogatus publice scripsi'; dann 1299, 20. April (Mon. Boic. XXXIIIa, S. 299).

[4] Die Urkunde, in welcher der Rat seine eigenen Urteilssprüche beurkundet, sehe ich nicht als eine Parteiurkunde an. Überhaupt lässt sich mit einigem Recht der Standpunkt vertreten, dass eine Ratsurkunde nie eine Parteiurkunde ist, indem die Ratgeben, welche die Urkunde ausstellen, in jedem Falle dies im Interesse eines Klienten, hier der Stadt, thun.

[5] Urkb. I, S. 6: 1246; I, S. 78: 1283.

Digitized by Google

wir scheiden, sobald es sich um den Apparat handelt, soweit er uns vorgelegen hat. Hierfür ist der jedesmalige Ausgangspunkt des Schriftstückes ins Auge zu fassen. Damit betone ich von vorn herein die Bedeutsamkeit gerade dieser Einteilung für den zweiten, grösseren Teil meiner Untersuchungen, den grammatischen. Für ihn kommt allein in Betracht, von wem die Urkunde geschrieben, im weiteren Sinn, von wem sie ausgestellt ist. Bis zum Jahre 1235 muss ich mich jeder Bestimmung enthalten: es ist weder sicher zu entscheiden, ob alle von dem Bischof ausgestellten oder von ihm besiegelten Urkunden — die Urkunden des Hofgerichts nehme ich grundsätzlich aus — von einem bischöflichen Notar geschrieben sind, noch ist es bei dem mangelhaften Material geraten, etwa zwei verschiedene Hände zu annähernd gleicher Zeit zwei verschiedenen Schreibstuben zuzuweisen. Sicher wird erst unser Schritt, sobald wir in die Zeit nach 1235 eintreten. Wenn wir das 1239 zuerst erscheinende Amt des cancellarius in Verbindung bringen mit der Thatsache, dass er in einer Urkunde der Consules sich unterzeichnet, solche Urkunden aber von 1235 an nachweisbar sind, so haben wir von 1235 an die Existenz einer städtischen Kanzlei in Augsburg zu berücksichtigen; wir halten von nun an im wesentlichen vier Ausgangspunkte der Urkunden Augsburgs auseinander: die städtische Kanzlei, die bischöfliche, die der Iudices curiae und endlich die der Klöster.

Als städtische Urkunden sind nach den Ausstellern zu bezeichnen: die Urkunden des Rates, des Vogtes, des Burggrafen (im Stadtgericht), der Bürger und anderer Privatpersonen, wenn sie um Besieglung der Stadt gebeten haben[1]. Die Urkunden der Klöster sind meistens von dem Stadtschreiber geschrieben, sicher soweit sie einen innerhalb der Mauer und des Etters der Stadt gelegenen Besitz oder dort haftenden Besitztitel betreffen[2].

---

[1] Für das 14. Jh. dürfte diese Definition dahin zu erweitern sein: 'soweit die Hand als die des jeweiligen Stadtschreibers oder seines Gehilfen erkannt wird': oft fehlt in solchen Fällen die Beglaubigung durch das Stadtsiegel.

[2] Gerade diese Erfahrung steht auffallend in Einklang mit jener im 15. und 16. Jh. erlassenen Ratsverordnung betreffend die Beurkundung

Digitized by Google

Bischöfliche Urkunden sind die meisten der von dem Bischof oder unter seinem Siegel ausgestellten: Verordnungen an das Domkapitel, Schiedsrichtersprüche, Verkaufs-, Stiftungsbestätigungen des Hochstifts mit geringerer Sicherheit Kauf-, Schenkungs-, Seelgerät-, Leibgedingbriefe, die geistliches Gebiet oder Leute des Bischofs betreffen. Häufig steht dieser Ausstellung das Gesetz der Stadt betreffs der Vergünstigungen bei Anfertigung durch den Stadtschreiber entgegen. Das Domkapitel beurkundet ebenfalls meist durch die Hand des bischöflichen Schreibers.

In die klösterlichen Urkunden, zu denen ich der Einfachheit wegen die wenigen von dem Spital zum heiligen Geiste ausgefertigten zählen will, teilen sich die Klöster: St. Ulrich und Afra, St. Katharina, St. Stephan, St. Georg, St. Moritz, zum heiligen Kreuz und das Spital zum heiligen Geist.

Durchweg vom eigenen Schreiber hergestellt sind die schon durch die Fassung kenntlichen Hofgerichtsurkunden[1].

Ich wende mich nun der Fassung der Urkunden zu, um dann einige Augenblicke bei ihrer Herstellung, ihrer äusseren

über Veräusserung liegender Güter, Erwerbung von Leibgedingrechten und unterstützt meine Ansicht, dass diese Verordnungen nur Erneuerungen früherer Dekrete sind.

[1] Oft haben die Augsburger städtischen Schreiber auch wohl Urkunden geschrieben, die von fern her an die Stadt gelangten. Zu diesen Schriftstücken gehören in erster Linie die nicht selten auftretenden sogenannten Vorlagen oder Vorurkunden, die für die kaiserliche Kanzlei und für fürstliche Kanzleien von dem Stadtschreiber Augsburgs im Interesse der Stadt hergestellt sind: 1330. $S_9$ (A). 1344. $S_{18}$ (A). 1345. $S_{17}$ (A). 1348. $S_{17}$ (A). Der Hergang wird zum Teil erleuchtet durch die Notizen in den Baumeisterrechnungen, die 'nuntios missos, scolarem notarii missum et alios nuntios, cives ad regem missos' vorweisen (S. 178: Ruodolf notario domini Ruegeri misso ad Regem Bohemie. S. 26, 27, 38, 56: dominis R. et Bacho et notario missi ulmam ad ducem Leopoldum . .). Auch Urkunden fremder Städte an Augsburg kann auf diesem Wege der Stadtschreiber angefertigt haben: S. 187: Oehslario et notario missis Maemmingen (1331) . . . (Baumeisterrechnungen). Fürstliche Persönlichkeiten haben Urkunden an die Stadt gelegentlich ihres Aufenthaltes in der Stadt durch ihre Beamten ausstellen lassen (S. 77: . . . pro expensis, quos hic fecit notarius Burgravii de Nurenberch 1324).

Digitized by Google

Gestalt und ihren Bestandteilen zu verweilen. Ich beschränke mich dabei auf die Zeit vom Beginn etwa des 11. bis über die Mitte des 14. Jh. hinaus und beginne mit der Fassung des Rechtsinstruments in Augsburg[1]. 'Der germanische Urkundenstil hat im Verlaufe seiner weiteren Entwicklung bei Rechtsgeschäften, die per cartam vollzogen wurden, die objektive Fassung schliesslich vollständig aufgegeben, und diese bleibt fortan nur für die Gerichtsurkunde und überhaupt für die rein öffentliche Urkunde: Ratsurkunde, Bischofsurkunde in bestimmten Fällen, Schiedssprüche . . .' Doch nur in ganz vereinzelten Fällen ist auch hier der Bericht ein objektiver; die Regel ist, dass die Urkunde der eben erwähnten Art von dem Standpunkte des Berichterstatters aus (Richters, Schreibers usw.) eine subjektive, von dem Standpunkte der Parteien aus objektive Fassung hat[2].

Das Augsburger Urkundenterritorium schliesst sich bis auf einige Abweichungen der Regel an. Denn eine Urkunde, wie Mon. Boica XXXIIIa, S. 10 ist objektiv nur von dem Standpunkte der Parteien aus, die vorangestellte Formel 'Embrico Dei gratia Presul Augustensis' ist eine abgekürzte subjektive salutatio. Die Urkunde (Mon. Boica XXXIIIa, S. 8) von 1046 ist eine notitia im Sinne der fränkischen Gerichtsverfassung, und zwar halte ich sie für eine von dem Beschenkten der ecclesia St. Mariae ausgestellte notitia, der wahrscheinlich eine die Schenkung beurkundende carta vorausgegangen ist. Die Urkunde 13 vom Jahre 1099 dagegen ist objektiv, sowohl vom Standpunkte des Berichterstatters als der verfügenden Kontrahenten, hier des Bischofs ('hanc

[1] Für die frühere Zeit kann ich auf die ausführlichen und durchaus grundlegenden Ermittlungen Brunners in seinen 'Beiträgen zur germanischen Urkunde' und auf Bresslaus 'Urkundenlehre' verweisen; meine Angaben sind nur Ergänzungen für die Kenntnis des territorialen Urkundengebrauches.

[2] Das Charakteristische einer subjektiven Urkunde liegt nach der allgemeinen Auffassung in der Formel, mit der sich der Berichterstatter oder der Kontrahent einführt. Doch müsste beachtet werden, dass nicht immer die Form: 'Ego N. N. . , .' gewahrt ist, sondern dass öfter, besonders in der älteren Zeit, erst im weiteren Verlaufe des Textes ein Possessivpronomen der ersten Person darauf hinweist, dass in der gewählten Nominationsformel der Berichterstatter steckt. Oft wird etwa ein 'subscripsimus' der einzige Hinweis sein.

Digitized by Google

confirmationis cartam conscribi precepit, quam sigilli sui impressione insigniri fecit')[1]. Ihrer Art nach objektiv sind immer Instrumente über Freilassungen und über Ordinationen von Geistlichen.

Erst von dem Jahre 1243 an erscheint die subjektive Fassung der Parteiurkunde, wie sie in der späteren Zeit vorliegt, regelmässig. Ihren Sondergang gehen jetzt nach wie vor nur die Schiedsurkunden[2].

Vollkommen vergessen ist die objektive Fassung, seitdem die deutsche Sprache sich auch der Rechtsdokumente bemächtigt hat. Wie die erste in deutscher Sprache abgefasste Augsburgische Urkunde von 1272, die am Donnerstag nach dem 25. Juli von dem Probst des Gotteshauses zum heiligen Kreuz an einen Bürger ausgestellt ist, mit 'Ich N. N. tvn kvnt . . .'[3] beginnt, so bleibt es auch in den folgenden Parteiurkunden und öffentlichen deutschen Urkunden, und auch die lateinischen Urkunden aller Arten fügen sich. Ein wesentliches Moment also für eine durchgreifende Umänderung der Fassung einer Urkunde war der Wechsel der Sprache. Bisher war die lateinische Sprache die alleinige Vermittlerin von Willenserklärungen gewesen. Als nun im 13. Jh. der Einzelne, der Privatmann, der höhere mehr als der niedere, an dem Rechtsleben stärkeren Anteil zu nehmen begann und als durch die gesetzlichen Bestimmungen das Urkundenwesen, das einen solchen Rechtsgeschäftsverkehr vermittelte, den Ansprüchen des Einzelnen sich mehr und mehr zu fügen schien, da gab es noch einen Missstand zu

[1] Desgleichen: Mon. Boica XXXIII a, S. 15, 28, 43. Stadtb. S. 319. Mon. Boica XXXIII a, S. 65.

[2] Die durch die mediatores beurkundete compositio inter episcopum et capitulum et cives liegt in objektiver Fassung vor (Mon. Boica XXXIII a, S. 108: 1267; ebenso 1270: XXXVI, S. 108). Die Übergabe eines Grundstückes von dem Grafen von Neuffen an das Spital zum hl. Geist (Urkb. I, S. 11) im Jahre 1251 ist ebenfalls objektiv. Die kurze Fassung, die Auslassung des Tagesdatums lassen auch in diesem Instrument eine Art notitia des Beschenkten sehen, zu der eine von seiten der donatores an das Spital ausgestellte carta vorhanden gewesen sein muss.

[3] Die Variationen, die diese Formel erleidet, gehören nur dem Gebiet der Lautlehre an; eine Veränderung der Worte wird später festgestellt werden.

Digitized by Google

beseitigen, der namentlich dem gemeinen Manne recht fühlbar war. Mit Misstrauen sah wohl schon lange der Laie auf die Kunst des Geistlichen, mittels wundersamer Werkzeuge auf Tierhaut krause Zeichen hinzumalen, und hörte er das Geschriebene lesen, so war es die Sprache, die nicht sein war. War es aber ein vornehmer Laie, so hatte er seinen 'Pfaffen', und dieser deutete ihm das Nötige. Es regte sich also das Verlangen im Volke, seine Rechtsfragen in einer ihm verständlichen Schrift und Sprache dargestellt zu sehen, in der deutschen Muttersprache. Vielfach hatte man sich schon dadurch geholfen, dass man den Kunstausdrücken der fremden Rechtssprache die leichtverständlichen Wendungen der Volkssprache zur Erläuterung beifügte[1]. Doch mit der Schrift schien die fremde Sprache unauflöslich verbunden. Noch war es niemandem in den Sinn gekommen, deutsche Briefe zu schreiben, bis um die Mitte des 13. Jh. die Städte energisch daran gingen, dem Übelstande abzuhelfen. Von 1260 an schrieb man in Oberdeutschland deutsche Urkunden[2]. Zwar glaubt Konrad von Mure vor dem Gebrauche der deutschen Sprache im rechtlichen Verkehr warnen zu sollen, weil die päpstliche Kurie solche Instrumente nicht annehme und auch sonst deutsche Briefe, selbst mit authentischen Siegeln, als Beweismittel nicht zugelassen seien[3]; aber der Rat Augsburgs

[1] Belege bieten für Augsburg in Menge die Editionen Augsburgischer Urkunden, ich führe einige an: 1236 'quod vulgariter „burchrecht" dicitur ...' (Urkb. I, S. 11). 1254. (bisch.) 'thelonei, quod volgariter „ungelt" dicitur' (ib. S. 13). 1257. (Rat) 'elose unde rehtlose' (ib. S. 15). 1260 ... 'quod vulgariter dicitur „wage" (ib. S. 19). 1264. (König) '. . . calceator, qui vulgariter dicitur „wizemaler" (Mon. Boic. XXX, S. 806). 1268. (Vogt) '. . . censualia, que vulgariter dicentur „cinslehen". (Urkb. I, 87). 1278. (bisch.) 'quod vulgariter „Leipgeding" dicitur.' (Mon. Boic. XXXIIIa, S. 115) '.... quod vulgo significatur „ein gantzir Havfenwamb" (ib. S. 117). 1277. (Ritter) 'que estimacio vulgariter „Herrengülte" nuncupatur' ... 'quod vulgariter dicitur „Morgengäbe" (ib. S. 128). 1280. (Dom) 'quod vulgariter „Cinslehen" dicitur' (ib. S. 132).

[2] Am 25. Juli 1240 ist die erste sichere deutsche Urkunde verfasst; 1248 eine lothringische; 1250, 1251 weitere in Elsass und in der Schweiz: vgl. Bresslau S. 604/5.

[3] Vgl.: Quellen u. Erläuterungen z. bair. und deutsch. Gesch. 9, S. 487; vgl. auch ib. S. 478 ff.; Joh. Müller, Quellenschriften zur Gesch. des deutschsprachlichen Unterrichts im Mittelalter (1882) S. 314.

Digitized by Google

und seine Bürger mussten wohl eines anderen belehrt sein: 1272 schliesst man sich den oberdeutschen Städten an, und die Zahl der deutsch geschriebenen Urkunden wächst in Augsburg bald an und übersteigt bedeutend die Zahl der lateinischen Urkunden, die früher im gleichen Zeitraum ausgestellt wurden. Die lateinische Urkunde wird von der städtischen Kanzlei nach dem Auftreten der ersten deutschen geradezu verworfen: auch die klerikalen Schreiborte schliessen sich bald dem neuen Brauche an, wenn sie auch nicht ganz die lateinisch geschriebene Urkunde ausser Kraft setzen. Am längsten halten die Bischöfe an ihr fest.

Eine Zeit lang indes schien sich die alte Gewohnheit noch in bestimmten Formeln der Urkunde halten zu wollen, wenigstens leiten die meisten Urkunden mit einer lateinischen Begrüssung[1] ein, und nicht selten erscheint das Datum in lateinischen Worten. Das Nähere soll sich durch eine kurze Betrachtung der Bestandteile einer Augsburgischen Urkunde ergeben.

Die Wandlungen, in denen wir im Vorhergehenden die Bestimmungen über die Beurkundung, die Fassung und die Sprache der Dokumente begleitet haben, sind, wie wir oben vorausschickten, auf die Zusammensetzung des Instruments nicht ohne Einfluss gewesen. Während nämlich im ganzen die Urkunden der älteren Augsburger Zeit bis zum Anfang — und die klerikalen bis zum Ende des 13. Jh. und darüber hinaus — eine sichtbare Überladenheit in Bezug auf Phrasen und religiösen Bombast aufweisen, macht sich im Laufe des 13. Jh. eine realere Richtung geltend: man setzt sein Vertrauen mehr auf gesetzlich sanktionierte und konkrete Beglaubigungsmittel. Ziemlich treu veranschaulicht die Anforderungen, die man noch in der ersten Hälfte des 13. Jh. an ein Notariatsinstrument stellte, die Urkunde vom Februar 1239: 'Vogt Heinrich Vraz und die Stadtgemeinde bestätigen eine Schenkung an das Nonnenkloster zum heiligen Geist in Augsburg'. Den Eingang bildet eine feierliche invocatio: 'Honor sancte et individue trinitatis et in terra pax hominibus amen'. Das Protokoll beginnt mit einem speziellen

[1] Sie verdankt ihr langes Leben wohl nur dem Umstande, dass sie ein ekklesiastischer Bestandteil ist.

Digitized by Google

Segenswunsch: 'universis hanc litteram inspecturis . . .' Es folgt als arenga die Begründung der schriftlichen Beurkundung des Falles: 'Oblivio et malignitas hominum humana negocia sepius perturbare consueverunt, si literis et testibus non fuerint solidatae. Ad hunc itaque errorem evitandum significamus singulis et universis, quod . . .', und nun folgt die narratio.

In den Jahren 1235/9 vollzieht sich eine Wandlung in dem Beurkundungsverfahren der Stadt[1]. Während noch am 18. Febr. 1235[2] ein Verkaufsakt 'in publico judicio' d. h. im öffentlichen Stadtgericht 'presidente episcopo Sibotone' vorgenommen wird, erledigt man eine ähnliche Handlung im Februar 1239 'in publico judicio', wo zugegen sind der Vogt 'omnesque burgenses et populus Augustensis'; 1246[3] fällt auch das 'publicum judicium' weg: der Beurkundungsort ist ein Haus in Augsburg, und es genügt die Besieglung mit dem Siegel des Auctors und dem Stadtsiegel, und besonders wird hervorgehoben: 'protestamur litteras, et eas in argumentum memorie certioris sub testimonio subscriptorum, qui testes sunt concessionis nostre'. Die Wichtigkeit der Zeugen für den Wert der Urkunde erhellt aus ihrer ungewöhnlich grossen Zahl: 50 sind namentlich angeführt 'et alii quam plures'. Eine Urkunde von St. Peter, ausgestellt von dem Probst des Klosters, weist Siegel der Pfleger und des Kapitels von St. Peter und eine starke Zahl Zeugen auf; darunter ein Waltherus presbyter. 1254 besiegelt der Bischof die Bestätigung seines Schiedspruchs zwischen ihm und der Stadt mit seinem, des Kapitels, der Prälaten und der Stadt Siegeln. 1257[4] finden sich 15 Siegel an einer Urkunde, die der Rat im Beisein des Vogtes dem Kämmerer von Wellenburg ausstellt. Vorangeht das sigillum des Bischofs, es folgt das Siegel des Kapitels, 10 Bürgensiegel, die Siegel des Kämmerers von Wellenburg und des Vogtes und das Stadtsiegel. Nicht ausdrücklich jedoch wird unter den Bekräftigungsmitteln, die im Eingang der Urkunde als Unterstützung ihrer Rechtskraft gegenüber der 'malicia hominum' angeführt werden, die Bedeutung des Siegels hervorgehoben. Die Bürgen, hier

[1] Chr. Meyers Begrenzung ('zwischen 1235 und 1253') ist zu weit gezogen.
[2] Stadtb. S. 319. [3] Urkb. I, S. 6. [4] Urkb. I, S. 15.

Digitized by Google

zugleich Zeugen, nehmen zweifellos den bei weitem wichtigsten Platz in der Reihe der Mittel zur Bekräftigung einer Urkunde ein. Diese Gewohnheit hält sich in den Urkunden, die vom Rat ausgehen, später in den Privaturkunden in deutscher Sprache noch lange und verliert auch im 14. Jh. ihre Kraft nicht, wenn auch vereinzelt in dem letzten Dezennium des 13. Jh. und fast regelmässig im 14. Jh. an Stelle der grösseren, oft willkürlich gewählten Zeugenanzahl eine begrenzte Zahl tritt, die fast auf gesetzlicher Feststellung zu beruhen scheint. Städtische Urkunden führen nämlich nur noch die beiden Bürgermeister, drei bis vier Ratgeben, selten den Stadtschreiber und noch seltener bei dem Geschäft beteiligte Privatleute als Zeugen auf.

Die Urkundenformeln haben in den letzten drei Dezennien des 13. Jh. gleichfalls eine Wandlung erfahren, die sich besonders in den deutsch abgefassten Schriftstücken als durchgreifend offenbart. Während noch in den fünfziger und anfangs der sechziger Jahre jede Urkunde mit der Formel: 'In nomine patris et filii et spiritus sancti amen', selten kürzer 'In nomine dei eterni amen' oder 'In nomine sancte trinitatis' beginnt[1] und nur der Bischof sich gestattet, seine Willenserklärung ohne jede devotio nur mit seinem Namen, höchstens von dem Gruss an die Empfänger begleitet, einzuleiten, während noch 1257 der Rat eine Vergleichsurkunde mit der längeren Begrüssungsformel: 'Gracia, pax et caritas altissimi dei sit cum omnibus Christi fidelibus amen!' beginnt und eine Berufung auf eine Bibelstelle anreiht, ehe er mit der narratio einsetzt, bleibt zunächst in den Urkunden des Bischofs, ob er nun unbeteiligt als Schiedsrichter oder bestätigend das Instrument ausstellt oder ob er selbst als Partei über einen Gegenstand urkundet, von 1260 an häufiger die umständliche salutatio weg. 1265 im März findet sein Vorgehen Nachahmung auch bei dem Rat, indem dieser die Urkunde sogleich mit: 'Consules et universitas civium civitatis Auguste universis paginam presentem inspecturis salutem' beginnt. Die motivatio hat auch er noch. Sie hält sich überhaupt am längsten von den älteren Formeln der Urkunde. Dagegen verschwindet von dem Jahre 1273 an voll-

[1] Urkb. I, S. 8 u. 11.

Digitized by Google

ständig in den Instrumenten der städtischen Kanzlei, sowohl öffentlicher als privater Natur, die alte Form der devotio, und es erscheint die schon im August 1268[1] von dem Rat vereinzelt verwendete Eingangsformel 'In nomine domini amen'. Ihr folgt sofort die subjektive Namensnennung des Auctors. Da diese Urkunde zugleich die erste ist, die 'Conradus notarius civitatis' unterzeichnet, glaube ich diese Neuerung ihm zuschreiben zu dürfen. Die neue Formel erscheint von jetzt an in allen jenem Schreiber zuzuweisenden Urkunden und wird von seinem Nachfolger Rudolf 1280 aufgenommen[2]. Auch die Grussworte fallen nun weg. Zum letzten Male finde ich sie in der ersten von Konrad ($S_1$) deutsch geschriebenen Urkunde von 1273, 13. Mai: 'Ich Marquart des Baiers fun gruze alle die die difen brief lefen, horent oder fehent in got vnde tvn kvnt an difem brieve offenliche'. Gleich die nächste uns erhaltene Augsburgische Urkunde in deutscher Sprache zeigt nur noch die nun feste Form der Einleitung 'In nomine domini amen. Ich N. N. tvn chunt allen den die disen brief laesent, hoerent oder faehent', die bald durch adverbielle Zusätze wie 'offenlichen' eine Erweiterung erfährt. Eine merkwürdige Einheitlichkeit zeigen alle klerikalen Urkunden gegenüber dieser Formel der städtischen Urkunden; diese haben nur: 'lefent, hoerent oder fehent', jene dagegen ausnahmslos: 'fehent, lefent vnd horent'[3], und es ist bezeichnend, dass $S_3$[4], als er eine Urkunde des Klosters Oberschönfeld an das Spital im März 1286 (A) schreibt, entgegen seiner Gewohnheit die klerikale Formel verwendet. Einen wie grossen Wert man auf die Feststellung solcher Formeln legte, zeigt sich darin, dass der Stadtschreiber von 1346—1368, Nicolaus Hagen ($S_{17}$), in einer von seinem Gehilfen vorgenommenen Abschrift[5] des Zollvertrages von 1282 zwischen Bischof und Stadt das

[1] Urkb. I, S. 37.

[2] Urkb. I, S. 62.

[3] Als Belege können noch dienen: 1289, 29. März: Spital an das Siechenhaus von St Servatius: 'fehent, lefent vnd horent' (A) (Schreiber des Spitals). 1309, 11. Nov.: St. Margareta an das Spital: 'fehent, lefent oder hoerent lesen' (A).

[4] $S_3$ = Stadtschreiber Rudolf (1280—1303).

[5] Missivbuch der Stadt Augsburg: N. 209 (1364?).

Digitized by Google

ansehent oder hoerent lesen', das dem Abschreiber als die Formel seiner Zeit geläufig war, verbessert in die dem Jahre 1282 angehörende Formel des Originals 'lesent, hoerent oder sehent', obwohl er sich an andern orthographischen Versehen des Abschreibers nicht stösst noch sie einer Verbesserung für wert erachtet. In dem ersten Jahrzehnt des 14. Jh. nimmt die Formel 'lesent, hoerent oder sehent' die Gestalt 'ansehent oder hoerent lesen' an, wohl nach dem Muster der fürstlichen Urkunden, z. B. 1292, 8. Febr.: 'Wir Ludowich . . . von Bayern. . . . sehent oder hoerent lesen'; 1304, 19. März: König Albrecht an die Stadt '. . . ansehent oder hoerent lesen'. 1301, 8. Nov. hat eine Urkunde des Spitals: 'lesen oder hoerent lesen'. Zuweilen kehrt die ältere Formel noch wieder [1]: 1315, 3. Juli: Rat 'lesent, hoerent oder sehent'; 1318, 22. Nov.: Bürger 'lesent, hoerent oder sehent'. Nach 1320 lebt sie nur noch in klösterlichen Schriftstücken: 1327, 3. Mai: St. Stephan 'lesent, hoerent oder sehent'. Von 1351 an fällt die Formel ganz weg.

Einem ähnlichen Wechsel unterliegt die andere Formel des Einleitungspassus der Urkunden: 'Ich N. N. . . . tun kunt'. Diese Form erhält sich bis ins 14. Jh. hinein durchaus im Gebrauch, wird aber häufig seit dem 4. Jahrzehnt mit der Form 'vergih vnd tun kunt' vertauscht. Diese Gestalt gehörte von jeher schon im 13. Jh. dem fürstlichen Kanzleigebrauch, namentlich in Bayern, an, sie erscheint in einer städtischen Urkunde von 1313, 3. Mai zum ersten Mal als 'tvn kunt vnd vergih' (Schreiber ist $S_7$). Von 1328 an findet die neue Gestalt allgemein in den Augsburger Kanzleien Eingang.

Als Kriterium der Beweiskraft der Urkunde drängt sich nun seit dem Ausgang des 13. Jh. auch die Besieglungsformel im Kontext hervor. Die Anhängung des oder der Siegel wird nun ausdrücklich hervorgehoben, häufig mit dem Zusatz, dass diese Bekräftigung besonders erbeten ist [2].

[1] Das zeitweilige Wiedererscheinen wird wohl eine Folge des Vorlagen- und Formularwesens sein.

[2] Einmal fehlt auch in einem Instrument Konrads ($S_1$) die Erwähnung des Siegels. Das in der That aber vorhandene Stadtsiegel lässt an der Originalität der Urkunde auch im diplomatischen Sinne nicht zweifeln.



Digitized by Google

Noch verdient ein wichtiger Teil der Urkunde eine Betrachtung; es ist die Schlussformel mit dem Datum. Darin treten zwei Formen auf, bald jede für sich, bald beide zusammen. Die eine Fassung ist 'Hec acta sunt', die andere 'Datum', verbunden 'Actum et datum'. Die erste ist die älteste und wird bis in die sechziger Jahre ausschliesslich gebraucht. Erst 1268[1] erscheint einmal in einer Bischofsurkunde des 'Datum'. Schon von 1259[2] an jedoch war in Bischofsurkunden die Fassung 'Actum et datum' üblich geworden. Vom 17. Aug. 1272 an nimmt sie auch die städtische Kanzlei auf, wohl auch als eine Neuerung jenes Konrad ($S_1$), nachdem dieser im Aug. 1268 nachweislich zum letzten Male 'Acta sunt hec' gebraucht hatte. Die Formel 'Actum et datum' ist es auch, die dann, ins Deutsche übertragen, in der ersten Zeit der deutschen Urkunden sich behauptete mit dem Wortlaut: 'Do daz geſchah vnde dirre brief geben wart' oder: 'Do daz geſchah vnde ouch dirre brief geſchriben wart'. 1280 heisst es einmal unter dem Stadtschreiber Rudolf nur: 'Do daz geſchah'[3], und 1283 erscheint am 29. März dieselbe Fassung. Bald wird diese häufiger und läuft parallel mit den Formeln der lateinischen Urkunden des Bischofs 'Datum', seltener 'Actum et datum'. Nachdem noch einmal eine Urkunde Langemantels vom 20. Jan. 1288 die Formel 'der brif wart geben' getragen hat, erscheint später nur noch 'Do daz geschach'. Erst der vielfache Vorgang der fürstlichen Kanzleien und obrigkeitlichen Orte verhalf dem 'Der brief iſt geben' vom 3. Juli 1315 an zum endgültigen Siege über die andere Fassung.

Darf man nun in diesen so häufig und scheinbar geradezu willkürlich wechselnden Formen eine bestimmte Bedeutung für das Beurkundungsverfahren sehen? Oder sind sie das, was sie nach dem Schicksal aller solcher Formeln sein können, nämlich die Überbleibsel längst überlebter Ausdrucksformen von Handlungen, die einstmals wirkliche Handlungen waren, aber im 13. Jh. jedes Leben verloren hatten, ja kaum noch verstanden werden konnten? Ich schliesse mich der Ansicht an, dass in jener Doppelform 'Actum et Datum' in

[1] 1268, 26. April (Urkb. I, S. 36).
[2] 1259, 1. Dez. (ib. S. 19). [3] ib. S. 76.

Digitized by Google

der That zwei getrennte Handlungen liegen, von denen die erste eine Voraufzeichnung des Willens des Auctors unter Zeugen ist, die zweite auf die wirkliche traditio der Urkunde weist, die oft zu anderer Zeit erfolgte. Dagegen glaube ich, dass nicht in jedem Falle eine solche Voraufzeichnung zu einem vollständig ausgeführten Konzept erweitert wurde, vielmehr wird die Voraufzeichnung, eine blosse Skizze, gar nicht immer bei der gleichen Gelegenheit wie die Abfassung des Instrumentes und auch nicht von dem ausfertigenden Schreiber vorgenommen, sondern in den meisten späteren Fällen von der die Beurkundung heischenden Partei mitgebracht worden sein. Zu diesem Schluss veranlasst mich die Beobachtung, dass die in solchen Notizen wohl fast allein vertretenen Eigennamen oder auch die in das Rechtsgeschäft eingeschlossenen Objekte in der Urkunde selbst in einer Form und Orthographie erscheinen, die sich mit der sonstigen Schreibweise des Schriftstückes nicht zu vertragen scheint. Der Schreiber hat dann die Vornotizen diplomatisch treu benutzt. Wenn aber die um Beurkundung bittende Partei Aufzeichnungen im voraus gemacht hat, so schliessen wir weiter, dass das Rechtsgeschäft schon abgeschlossen ist; also bezeichnet 'Actum' oder deutsch 'do daz geschach' einen thatsächlichen Vorgang, der seinen Abschluss durch die schriftliche Beurkundung findet[1]. Die Niederschriften der von mir eingesehenen handschriftlichen Augsburger Quellen weisen eine Trennung des Geschäftsabschlusses von der Datierung nicht auf, abgesehen von einem Falle, wo die Jahres- und Tageszahl später hinzugefügt wurde. Die Schriftstücke sind in einem Zuge angefertigt; einmal nur hört ein Schreiber in einer Urkunde von 1338 in der siebenten Zeile auf und lässt den Rest von einem andern schreiben.

Die Datierung ist durch Stammesgesetze sowohl als durch wiederholte Dekrete der deutschen Kaiser für die deutsche Urkunde vorgeschrieben[2]. Die Augsburgischen Urkunden sind alle datiert, wenn auch vereinzelt die Angaben der Vollständigkeit ermangeln. Über die Stellung, die man der Datierung in den Urkunden anweisen sollte, fehlen Bestimmungen. Sie ist jedoch bei den aus den Augsburger

[1] Vgl. Bresslau S. 845. [2] Vgl. Bresslau S. 819 f.



Digitized by Google

Schreiborten hervorgegangenen Instrumenten einheitlich am Schlusse des Textes. Nur am 12. April 1262 bringt der Schreiber einer Urkunde des Bischofs Hartmann das Datum am Anfang des Aktes und verweist am Schlusse darauf: 'anno et die praenotatis'. Die notarii publici erst lieben es, das Datum voranzustellen[1].

Die Datierungsformel besteht gewöhnlich aus Zeit- und Ortsangabe. Letztere fehlt regelmässig in den innerhalb der Stadt und für Angehörige des Augsburger Distrikts angefertigten Schriftstücken. Die Zeitangabe hat im Laufe der Jahrhunderte ihre Form gewechselt. Zuerst und am längsten bediente man sich der Monatsdatierung, der römischen ausschliesslich die städtischen Schreiber in den lateinischen Urkunden. Von dieser Datierung scheint bis zur Mitte des 13. Jh. 'in indictione' unzertrennlich gewesen zu sein. Nur selten fehlt dieser Zusatz. Stadtschreiber Konrad ($S_1$) verwirft ihn, und nur bischöfliche Urkunden führen ihn noch hie und da. Mit Rücksicht darauf, dass die vom Stadtschreiber ausgefertigten Urkunden des Bischofs dieser Art der Datierung ermangeln, kann die Anwesenheit der indictio somit als ein Charakteristikum für die der bischöflichen Kanzlei entstammenden Diplome gelten. Die kaiserlichen Urkundenschreiber bleiben noch lange in der alten Gewohnheit, wohl bis zum Ausgang des 13. Jh. Die Einführung der deutschen Sprache bringt auch hier eine Wandlung hervor; man pflegt nunmehr nach den Tagen, beweglichen und unbeweglichen Festtagen, zu datieren; die Tage selbst erscheinen mit der heimischen Benennung. Von der sogenannten bolognesischen Datierung ist nur ein Beispiel vorhanden in einer Urkunde des Bischofs von 1249[2]; es bezeugt, dass diese Art

[1] Vgl. die Drucke in Mon. Boica XXXIII von 1290 an und im Urkb. Bresslau (S. 821) erklärt dieses Verfahren für eine Nachahmung des Verfahrens der italienischen Notare.

[2] 1249, 1. Juni: Bischof Hartmann bestätigt eine Schenkung an das Hospital zum hl. Geist (Stadtarchiv) '... Acta sunt in castro nostro Mergartowe anno domini millesimo CCXLVIIII, intrante mense iunio, indictione sexta. Testes sunt: ... Haertwicus notarius noster (sc. episcopi).' 1251, 9. Mai: Bischof Hartmann ... hat nicht bolognesische Datierung. 'Acta sunt anno domini MCCLI VII idus maii.'

Digitized by Google

der Datierung an verschiedenen Orten Deutschlands schon in der Mitte des 13. Jh. bekannt, wenn auch nicht oft verwendet war.

Für die Jahresdatierung benutzen alle Augsburger Kanzleien vor dem Beginn der deutsch geschriebenen Urkunden nur die einfache Jahresangabe 'anno . .', seltener mit der genaueren Bestimmung 'anno incarnationis dominice', die für die ganze spätere Periode, d. h. von der zweiten Hälfte des 13. Jh. ab, Regel wird, aber schon vorher, auch wo sie nicht zum Ausdruck gebracht wurde, massgebend war. Dieses 'annus incarnationis dominice', verdeutscht: 'jar . . . nach Christes geburte' zählt in Augsburg vom 25. Dez. ab. Ich kenne keine Abweichung. Für die Judengemeinde ist diese Rechnung gleichfalls Brauch geworden.

Geschrieben sind die Augsburger Urkunden, die mir handschriftlich vorgelegen haben, sämtlich auf Pergament. Pergament wurde auch als Stoff für die städtischen Rechtsbücher (Stadtbuch, Achtbuch, Bürgerbuch) benutzt. Nur das Missivbuch ist von Papier hergestellt. Seine Anlage fällt nicht vor die Amtszeit Nikolaus Hagens ($S_{17}$), wahrscheinlich in den Anfang der sechziger Jahre. Eine handschriftliche Beschreibung des Missivbuches durch den Stadtarchivar Dr. Buff ist in den Codex vorn eingeheftet. Doch hat wohl schon um 1320 ein Missivbuch bestanden; in den Baumeisterrechnungen nämlich werden häufig Ausgaben für Papier erwähnt. Für die Schreibutensilien hatte laut Stadtschreiberordnung von 1351 (?) der Stadtschreiber selbst zu sorgen.

Ich füge an dieser Stelle endlich[1] noch einige Bemerkungen über die Führung der städtischen Rechtsbücher Augsburgs und über ihren Charakter bei. Für das Stadtbuch sei auf die Einleitung der Ausgabe Chr. Meyers verwiesen. Das Achtbuch wurde 1346 durch das Gesetz Kaiser Ludwigs zum Reichsachtbuch. Seit 1349 werden die Achterklärungen häufig in die feierlichen Formen gekleidet: 'Anno ... an dem ... habent die Ratgeben der Stat ze Auspurg ...' oder 'Do man zalt ... habend die Burger gemainclich Arm vnd

[1] Vgl. o. S. 9f.

Digitized by Google

Rich mit dem Clainen vnd grozzen Rat . . . verboten'. Die Voranstellung des vollen Datums, Jahr und Tag, vor jeden Eintrag führt Nikolaus Hagen ($S_{17}$) 1347 ein (Achtbuch 61 a, I); zuweilen[1] sind einzelne Eintragungen nicht mit einem Male fertiggestellt worden.

[1] z. B.: 30 b, I, 1376.

Digitized by Google

# Thesen.

Die Kanzleisprache Kaiser Ludwigs des Baiern hat auf Kanzleien des Reiches gewirkt.

Das Recht, den Treueid zu fordern, war ein Vorrecht des Königs in der Merovingerzeit.

Zölle wurden im Mittelalter nicht nur von Kaufleuten gezahlt.

Judenwucher ist in seiner Ausdehnung erst Folge der Kreuzzüge.

Unter den Briefen Spinozas sind die angeblichen Briefe Tschirnhausens sämtlich Briefe Schullers.

Digitized by Google

# Vita.

Natus sum Fredericus Scholz a. d. XII. Kal. April. anni h. s. LXIX Swidniciae patre Traugotto, matre Maria e gente Müller, quos superstites esse gaudeo. Fide initiatus sum evangelica. Primis litterarum elementis in ludo litterario urbano imbutus gymnasium urbanum Swidniciae, quod tunc Augusti Friede, quem iam defunctum queror, auspiciis florebat, per decem annos frequentavi.

Vere anni h. s. LXXXVIII maturitatis testimonium adeptus Berolinum me contuli studiis theologicis et philologicis operam daturus; hic me docuerunt viri clarissimi Dillmann, Harnack, Deutsch, Kaftan, Kleinert, Naudé, Erich Schmidt. Praeterea ad exercitationes historicas Naudé benigne aditum mihi permisit. Vere anni h. s. LXXXX in philosophica facultate universitatis Fridericae Guilelmae Berolinensis inscriptus sum et per novies sex menses scholiis interfui virorum illustrissimorum Dillmann (†), Dilthey, Döring, Geldner, Harnack, Lommatsch, Runze, Scheffer-Boichhorst, Erich Schmidt, Strack, Weinhold, Zeller. Per novem semestria Germanici seminarii sodalis fui. Praeterea ad exercitationes Herrmann benigne me admisit.

Omnibus his viris pium gratumque animum semper habebo.

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO ⟶ CIRCULATION DEPARTMENT
202 Main Library

| LOAN PERIOD 1 HOME USE | 2 | 3 |
|---|---|---|
| 4 | 5 | 6 |

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.
Books may be Renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW

OCT 30 1987
AUTO. DISC. DEC 22 '86
INTERLIBRARY LOAN
MAY 25 1988
UNIV. OF CALIF., BERK.

FORM NO. DD6, UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

YD00016

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000873142

AC831
B4
v.19
Berlin
868.02

Digitized by Google

Digitized by Google